



Satzung der - Europäischen Ost-West-Akademie für Kultur und Medien -

Präambel

In Berlin am Brandenburger Tor gründet sich am 16. Januar 2002 zur Förderung des Zusammenwachsens West- und Osteuropas, des gegenseitigen Kennenlernens kultureller Ausdrucksformen in West- und Osteuropa und der Zusammenarbeit zwischen west- und osteuropäischen Kulturschaffenden die Europäische Ost-West-Akademie für Kultur und Medien.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Europäische Ost-West-Akademie für Kultur und Medien

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

(1) Die Europäische Ost-West-Akademie für Kultur und Medien soll zur Verwirklichung ihrer in der Präambel bezeichneten Ziele und Zwecke insbesondere

- an verschiedenen ost- und westeuropäischen Orten Projekte in den Bereichen Kultur und Medien planen und durchführen, bei denen Angehörige ost- und westeuropäischer Staaten und Kulturkreise zusammenarbeiten;
- Symposien, Kolloquien und Gesprächskreise zur Begegnung von Vertretern verschiedener europäischer Kulturen durchführen;
- die Völkerverständigung fördern;
- als Schwerpunkt nichtkommerzielle Lehrveranstaltungen mit Referenten aus ost- und westeuropäischen Ländern zu Themen aus Kultur und Medien durchführen.

und dabei mit anderen Organisationen und Institutionen ideell und nichtkommerziell zusammenarbeiten.

(2) Die Projektarbeit soll nach Möglichkeit, aber ohne Beschränkung hierauf, einschließen:

- die Zusammenarbeit professionell tätiger Kulturschaffender,
- die Förderung des Nachwuchses,

- die ideelle und nichtkommerzielle Zusammenarbeit von Vertretern verschiedener kreativer Bereiche aus Kultur, Medien und Wirtschaft.
- (3) Der Verein hat das Ziel, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine gemeinnützige Stiftung zu schaffen und/oder die Trägerschaft einer gemeinnützigen Stiftung zu übernehmen, die die in der Präambel und den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ziele und Zwecke hat und auf die die in § 3 genannten Merkmale zutreffen.
- (4) Die Europäische Ost-West-Akademie für Kultur und Medien verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Er verwendet die eingenommenen Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus
 - 1. ordentlichen Mitgliedern, nämlich
 - a) natürlichen Personen sowie
 - b) juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen,
 - 2. Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrags mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands nach Anhörung des Kuratoriums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Ruhen und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1. Austritt
 - 2. Ausschluß
 - 3. Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.

- (3) Ist ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden, fälligen Beitragszahlungen im Rückstand, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied fällige Beitragszahlungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung einer Mahnung durch den Vorstand in voller Höhe entrichtet hat. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluß binnen Monatsfrist ein Einspruchsrecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt werden. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern, insbesondere natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, können unterschiedliche Beiträge bestimmt werden. Jedes Mitglied kann eine höhere Beitragspflicht im Aufnahmeantrag übernehmen oder mit dem Vorstand vereinbaren.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum Anfang des Kalenderjahres fällig, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Regelung trifft.
- (3) Von Ehrenmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

§ 9 Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) Ehrenmitgliedschaften gem. § 4 Abs. (4),
 - e) Einsprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 5 Abs. (4) S. 3,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 6 Abs. (1),
 - h) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder,

- i) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gem. § 12 Abs. (4),
 - j) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins gem. § 17.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder erforderlich. Sollte die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig sein, so ist die nächste Mitgliederversammlung bei erneuter Abstimmung zum selben Tagesordnungspunkt beschlußfähig, auch wenn das Quorum nicht erreicht ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (4) Über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 10 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder hat der Vorstand unter Angabe der verlangten Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bis zu einer Neuwahl bleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten; im übrigen wird der Verein jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Eine Amtsniederlegung ist schriftlich zu erklären.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er kann Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die, ebenso wie künftige Änderungen, durch Beschluß des Vorstands festgestellt wird. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstands in dieser Geschäftsordnung haben keine Außenwirkung.
- (3) Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht einschließlich eines Finanzberichts vorzulegen. Die Berichte müssen jedem Mitglied ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht zugänglich sein.

§ 14 Kuratorium

- (1) In das Kuratorium werden Persönlichkeiten aus verschiedenen ost- und westeuropäischen Staaten vornehmlich aus den Bereichen Theater, Film, Fernsehen, Hörfunk, Internet, Werbung und Wirtschaft berufen. Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Veranstaltungen und Projekten. Es berät den Vorstand in Grundsatzfragen und bei Auswahl, Konzeption, Planung und Durchführung von Projekten.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder können nicht bestellt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer nehmen nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Prüfung der Unterlagen des Finanzberichts, der vorhandenen Bücher, Aufzeichnungen und Belege, sowie der Kassen und Vermögensbestände vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Eine solche Prüfung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder darüber hinaus zusätzlich während des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der in der Satzung genannten Zwecke des Vereins, insbesondere die Völkerverständigung und die Förderung des Zusammenwachsens West- und Osteuropas, des gegenseitigen Kennenlernens kultureller Ausdrucksformen in West- und Osteuropa und der Zusammenarbeit zwischen west- und osteuropäischen Kulturschaffenden.
- (2) Eine Verschmelzung auf einen oder mit einem anderen Rechtsträger ist nur zulässig, wenn dieser ebenfalls gemeinnützig ist und vergleichbare Ziele verfolgt und das Finanzamt diesem Vorhaben zustimmt.



§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern Teile der Satzung vom Registergericht beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.